

ORDNUNG ÜBER EHRUNGEN DURCH DIE GEMEINDE HOHENSTEIN

(E H R E N O R D N U N G)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein vom 12. November 2001 wird hiermit folgende **EHRENORDNUNG** erlassen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Hohenstein kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2

Wappenteller der Gemeinde Hohenstein

Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Wappenteller der Gemeinde Hohenstein verliehen werden.

§ 3

Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille der Gemeinde Hohenstein kann verliehen werden:

- a) in Anerkennung ihrer Verdienste an Gemeindevertreter/innen, ehrenamtliche Beigeordnete und Ortsbeiratsmitglieder bei ihrem Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mehr als 12 Jahren oder bei sonstigen hervorragenden Anlässen,
- b) an ehrenamtlich für die Gemeinde Hohenstein tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben, oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben,

§ 4

Motivteller der Gemeinde Hohenstein

An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Hohenstein haben, kann bei Jubiläen der Motivteller der Gemeinde Hohenstein ab dem 50-jährigen Jubiläum verliehen werden. Sofern zu früheren Jubiläen bereits ein Motivteller verliehen wurde, kann die Ehrenmedaille verliehen werden.

§ 5

Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Gemeindevorstandes und ein Sachgeschenk.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

| | |
|---------------------|-------------|
| goldene Hochzeit | (50 Jahre), |
| diamantene Hochzeit | (60 Jahre), |
| eiserne Hochzeit | (65 Jahre), |
| kupferne Hochzeit | (70 Jahre). |
- (3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 80., 90., und danach jedes weiteren Lebensjahres.

§ 6

Weitere Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

§ 7

Verfahrensvorschriften

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1),
 - b) der Ehrenbezeichnungen (§ 1),
 - c) des Wappentellers (§ 2).
- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung der Ehrenmedaille (§ 3) und des Motivtellers (§ 4).
- (3) Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Ehrungen nach § 6 zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 bis 4 nicht in Betracht kommt.
- (4) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.
- (5) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbezeichnungen und des Wappentellers unterzeichnen der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der/die Erste Beigeordnete.
- (6) Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.
- (7) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

§ 8

Beschreibung des Wappentellers, der Ehrenmedaille und des Motivtellers

Maßgebend für die Gestaltung des Wappentellers, der Ehrenmedaille und des Motivtellers sind die als Anlage beigefügten Beschreibungen.

§ 9

Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher gültige Ehrenordnung außer Kraft.

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hohenstein, 14. November 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Finkler
Bürgermeister

Anlage zu § 9 der EHRENORDNUNG

(Beschreibung des Wappentellers, der Ehrenmedaille und des Motivtellers)

Wappenteller: Porzellanteller (Wandteller) mit dem Gemeindewappen Hohenstein sowie Text auf der Vorderseite: "Ehrengabe der Gemeinde Hohenstein"; Durchmesser: ca. 32 cm.

Ehrenmedaille: In Silber, Vorderseite Gemeindewappen und Schrift: "Gemeinde Hohenstein", Text auf der Rückseite: "Für besondere Verdienste". Durchmesser: ca. 40 mm.

Motivteller: Porzellanteller (Wandteller) mit Merianstich Burg Hohenstein sowie Text auf der Vorderseite: "Ehrengabe der Gemeinde Hohenstein"; Durchmesser: ca. 25 cm.